Vereinbarung

zwischen dem

Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
(im Folgenden: Kultusministerium),

der

Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden (IRG Baden)

und der

Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg (IRG Württemberg)

zur Ausführung von Artikel 10 des Vertrages des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg vom 18. Januar 2010 (GBl. 2010, 301).

1. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen darüber, dass Mitglieder im Sinne von Artikel 10 Abs. 2 des Vertrages nur Personen sind, die über die satzungsgemäße Mitgliedschaft in der IRG Baden bzw. in der IRG Württemberg verfügen. Dies hat eine Anpassung der Landeszuschüsse zur Folge. Bei unveränderter Mitgliederzahl der IRG Württemberg wird als Ergebnis der von der IRG Baden durchgeführten Mitgliederzählung (Stand: 01. Juli 2015) den Landeszuschüssen an die IRG Baden ab 01. Januar 2016 eine Mitgliederzahl von 4.760 Personen anstelle der in dem Schlussprotokoll zu dem Vertrag des Landes mit der IRG Baden und der IRG Württemberg genannten Zahl von 5.090 Mitgliedern zugrunde gelegt.

   Das Land Baden-Württemberg anerkennt, dass sowohl die IRG Baden als auch die IRG Württemberg in erheblichem Umfang Personen betreuen, die nicht satzungsgemäße Mitglieder sind (z.B. Ehegatten sowie Familienmitglieder mit nicht-jüdischer Mutter). Das Gesamtvolumen der in dem Vertrag vom 18. Januar 2010 vereinbarten Landeszuschüsse wird daher trotz verminderter Mitgliederzahl der IRG Baden aufrechterhalten.

2. Zur Betreuung des Personenkreises, der nicht die strengen Anforderungen einer satzungsgemäßen Mitgliedschaft erfüllt, wird der sich im Bereich der IRG Baden aus der Differenz von 5.090 zu tatsächlich 4.760 Mitgliedern ergebende Betrag der an die IRG Baden zu leistenden (verminderten) Landeszuschüsse ab 01. Januar 2016 hälftig auf die IRG Baden und die IRG Württemberg aufgeteilt. Etwaige Ansprüche in Höhe dieses Differenzbetrags aus dem Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg tritt die IRG Baden hiermit an die IRG Württemberg ab, die diese Abtretung annimmt. Das Kultusministerium wird die Leistungen in dieser Höhe unmittelbar an die IRG Württemberg auszahlen.

Stuttgart, den 14. Dezember 2015

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Andreas Stoch MdL
Minister

Israelitische Religionsgemeinschaft Baden

Rami Suliman
Vorsitzender des Oberrats

Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg

Barbara Traub M.A.
Vorstandssprecherin